

Gesetz
zur sinngemäßen Anwendung des
Bundespersönlichkeitsgesetzes (BPersVG)
— Personalvertretungsgesetz —
vom 22. Juli 1990

Das Bundespersönlichkeitsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. 1 S. 693), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), findet in den Verwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 29 Satz 2 des Vertrages über die Schaffung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der BRD und der DDR mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung. Zum Anwendungsbereich gehören insbesondere

- bisherige staatliche Verwaltung auf allen Ebenen einschließlich der Berufsfeuerwehr, des Strafvollzugsdienstes, der pädagogischen Kräfte der Volksbildung sowie der Hoch- und Fachschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- Deutsche Volkspolizei,
- Deutsche Post,
- Deutsche Reichsbahn,
- Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens
- Einrichtungen der staatlichen Daseinsvorsorge wie Wasser- und Abwasserversorgung, Stadtwirtschaft,
- Verwaltung der Binnenwasserstraßen,
- Zollverwaltung,
- Verwaltung der Sozialversicherung.

Erster Teil
 Personalvertretungen

Erstes Kapitel
 Allgemeine Vorschriften

§ 1
 (Geltungsbereich)

In den Verwaltungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sowie in den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik werden Personalvertretungen gebildet. Zu den Verwaltungen im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Betriebsverwaltungen.

§ 2
 (Grundsätze der Zusammenarbeit,
 Zugangsrecht der Gewerkschaften)

(1) Dienststelle und Personalvertretungen arbeiten unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohle der Beschäftigten und zur Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben zusammen.

(2) Zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist deren Beauftragten nach Unterrichtung des Dienststellenleiters oder seines Vertreters Zugang zu der Dienststelle zu gewähren, soweit dem nicht unumgängliche Notwendigkeiten des Dienstablaufs, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Dienstgeheimnissen entgegenstehen.

(3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3
 (Vorrang des Gesetzes gegenüber Tarifvertrag)

Durch Tarifvertrag kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

§ 4
 (Begriff des Beschäftigten)

(1) Beschäftigte im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie Richter, die an eine der in § 1 genannten Verwaltungen oder zur Wahrnehmung einer nichtrichterlichen Tätigkeit an ein Gericht abgeordnet sind.

(2) bis (5) § 4 Abs. 2 bis 5 BPersVG findet keine Anwendung.

§ 5
 (Gruppen)

findet keine Anwendung.

§ 6
 (Begriff der Dienststelle)

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, Verwaltungsstellen und Betriebe der in § 1 genannten Verwaltungen sowie die Gerichte.

(2) Die einer Behörde der Mittelstufe unmittelbar nachgeordnete Behörde bildet mit den ihr nachgeordneten Stellen eine Dienststelle; dies gilt nicht, soweit auch die weiter nachgeordneten Stellen im Verwaltungsaufbau nach Aufgabenbereich und Organisation selbständig sind. Behörden der Mittelstufe im Sinne dieses Gesetzes sind die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörden, denen andere Dienststellen nachgeordnet sind.

(3) § 6 Abs. 3 BPersVG findet für die erstmaligen Wahlen keine Anwendung.

(4) § 6 Abs. 4 BPersVG findet keine Anwendung.

§ 7
 (Vertretung der Dienststelle)

(1) Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich bei Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter vertreten lassen. Bei obersten Dienstbehörden kann er auch den Leiter der Abteilung für Personal- und Verwaltungsangelegenheiten, bei Oberbehörden ohne nachgeordnete Dienststellen und bei Behörden der Mittelstufe auch den jeweils entsprechenden Abteilungsleiter zu seinem Vertreter bestimmen. Das gleiche gilt für sonstige Beauftragte, sofern der Personalrat sich mit dieser Beauftragung einverstanden erklärt.

(2) Wird die Dienststelle von einem Kollegialorgan geleitet, bestimmt dieses in seiner Geschäftsordnung, daß eines seiner Mitglieder gegenüber dem Personalrat handelt und wer dessen ständiger Vertreter ist.

(3) Der Vertreter im Sinne des Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie das handelnde Mitglied des Kollegialorgans und dessen Vertreter sind mit den sachlich notwendigen Vollmachten zu versehen.

§ 8
 ■ (Verbot der Behinderung, Benachteiligung und Begünstigung)

Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

§ 9
 (Besonderer Schutz der in Ausbildung stehenden Personalvertretungsmitglieder und Jugend- und Auszubildendenvertreter)

(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, einen in einem Berufsausbildungsverhältnis stehenden Beschäftigten (Auszubildenden), der Mitglied einer nach diesem Gesetz gewählten Personalvertretung oder einer entsprechenden Jugend- und Auszubildendenvertretung ist, nach erfolgreicher Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so hat er